

### 3. Einschränkung der Beschäftigungsbefugnis

#### 3.1

Für die Leitung des Landesamts für Pflege wird die Beschäftigungsbefugnis durch das StMGP wahrgenommen.

#### 3.2

Für die Erteilung von Gewährleistungsbescheiden gemäß § 5 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) ist das StMGP zuständig.

#### 3.3

Für den Abschluss außertariflicher Beschäftigungsverhältnisse mit einer Dotierung, die oberhalb des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 15 liegt, ist die vorherige Zustimmung des StMGP einzuholen.

#### 3.4

Soweit die Gewährung von Zulagen nach § 16 Abs. 5 TV-L (Nr. 2.5) nicht ohnehin der Zustimmung des StMGP nach Nr. 3.5 Satz 1 bedarf, ist sie in jedem Einzelfall vorher mit dem StMGP abzustimmen.

#### 3.5

<sup>1</sup>Bei Tarifbeschäftigten ab der Entgeltgruppe 13 ist für Maßnahmen nach Nrn. 2.1 bis 2.9 die vorherige Zustimmung des StMGP einzuholen; ausgenommen sind Beschäftigte des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und des Landesamts für Pflege. <sup>2</sup>Für Tarifbeschäftigte ab der Entgeltgruppe 13 der Regierungen und der Landratsämter erteilt das StMGP die Zustimmung nach Satz 1 allgemein für folgende Maßnahmen:

- die Entscheidung über Anrechnungen nach Nr. 2.1,
- die Feststellung der Eingruppierung nach Nr. 2.2,
- die Regelung der individuellen Arbeitszeit nach Nr. 2.6,
- die Abordnung und Versetzung nach Nr. 2.8,
- die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Nr. 2.9.

<sup>3</sup>Bei Beschäftigten nach Satz 1 sind zum Zeitpunkt der Einstellung die Bewerbungsunterlagen, der Personalbogen, der Arbeitsvertrag und die Feststellung der Entgeltgruppe in digitaler Form dem StMGP zu übermitteln; von Maßnahmen nach Nrn. 2.3, 2.4, 2.6 (nur Teilzeitbeschäftigung), 2.7, 2.8, 2.9, 2.10 (nur Elternzeit und Sonderurlaub) und 2.11 sowie von Namensänderungen ist das StMGP in digitaler Form zu unterrichten.